

# RS UVS Steiermark 1996/08/01 30.16-114/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.1996

## Rechtssatz

Vorschriftenzeichen, wie etwa der Beginn einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone nach § 52 a Z 13 d StVO, sind im Sinne des § 48 Abs 2 StVO außerhalb der Fahrbahn angebracht, wenn sie sich außerhalb einer Randlinie in weißer Farbe befinden, die gemäß § 7 a BodenmarkierungsV den Rand der Fahrbahn anzeigt.

## Schlagworte

gebührenpflichtige Kurzparkzone Vorschriftenzeichen Anbringung Fahrbahnrand Randlinie Bodenmarkierungen

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)